

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Muster einer Feuerwehrsatzung

Vorbemerkung

Grundsätzlich stellt das Muster für eine Feuerwehrsatzung lediglich eine Empfehlung dar und die jeweilige Kommune als Satzungsgeber kann selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie die Formulierungen des Musters übernimmt. Zudem entsprechen viele Regelungen dem bisherigen Muster einer Feuerwehrsatzung. Nach der Veröffentlichung des modifizierten Musters per Rundschreiben des Landesfeuerwehrverbandes vom 13. Januar 2021 haben uns viele Fragen erreicht, die sich häufig ähneln. Deshalb haben wir die Antworten auf diese häufig gestellten Fragen für Sie zusammengestellt. Diese wurden mit unserem Fachgebietsleiter Recht abgestimmt.

Brief- und Online-Wahlen ohne vorherige Satzungsänderung

Brief- und Onlinewahlen bedürfen einer Rechtsgrundlage in der Feuerwehrsatzung. Bislang waren weder Brief- noch Onlinewahlen in den Satzungen der kommunalen Feuerwehren vorgesehen. Die Dauer der Corona-Krise und künftige Krisen infolge neuer Virentypen machen eine zügige Satzungsänderung durch die Kommunen daher unabdingbar!

Zwar bestimmt Art. 2 § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, der derzeit bis zum 31.12.2021 gilt, dass abweichend von den getroffenen Regelungen in den Satzungen Brief- oder Onlinewahlen bzw. Online-Versammlungen durchgeführt werden können. Dieses Gesetz gilt aber nur für Vereine (z.B. Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbände), nicht für die kommunalen Feuerwehren als unselbstständige Einrichtung der Gemeinden.

Seit Beginn der Corona-Krise war die Notwendigkeit der Änderung der Feuerwehrsatzungen weder dem Gesetzgeber noch den Gemeinden hinreichend bewusst. Zahlreiche Wahlen, wurden in den letzten Monaten bereits als Brief- oder Onlinewahlen durchgeführt, zahlreiche Versammlungen oder Sitzungen als Online-Veranstaltungen durchgeführt, ohne hierfür in den jeweiligen Feuerwehrsatzungen eine Grundlage zu haben. Dies war rechtlich nur möglich, weil 2 § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht analog (d.h. entsprechend) auf die kommunalen Feuerwehren angewendet werden konnte.

Eine solche analoge Anwendung wird künftig aber kaum mehr möglich sein, da den Kommunen die Problematik mittlerweile bewusst ist und vom Gemeindetag, dem Innenministerium, der Gemeindeprüfanstalt und dem Landesfeuerwehrverband BW ein Satzungsmuster herausgegeben wurde, mit dem die Gemeinden ihre Satzungen entsprechend ändern können. Die Gemeinden sind daher aufgerufen, ihre Feuerwehrsatzungen schnellstmöglich zu ändern, um künftig Brief- oder Onlinewahlen satzungskonform durchführen zu können.

In Feuerwehren, in denen aus dringenden Gründen (z.B., weil der (Abteilungs-)Kommandant aus Altersgründen aus der Einsatzabteilung ausgeschieden oder längerfristig erkrankt ist) kurzfristig Wahlen ohne vorherige Satzungsänderung durchgeführt werden müssen, ist die dann durchzuführende Brief- oder Onlinewahl in analoger Anwendung des 2 § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ausnahmsweise zulässig.

Begrifflichkeit Abteilungen

Auch Feuerwehr mit nur einer Einsatzabteilungen führen in der örtlichen Satzung die Begrifflichkeit „Abteilungen“ aus dem Satzungsmuster. Neben der Einsatzabteilung existieren in den meisten Fällen noch eine Jugendfeuerwehr und eine Altersabteilung. Mithin haben auch diese Feuerwehren mehrere Abteilungen.

Stimmrecht in Ausschüssen

Oft taucht die Frage auf, ob Schriftführer, Kassenwart, Leiter der Altersabteilung und andere automatisch stimmberechtigt in Ausschüssen sind. Ob diese ein Stimmrecht haben, ist vom Feuerwehrgesetz nicht vorgeschrieben. Dies kann in der jeweiligen Satzung individuell geregelt werden, wie es vor Ort für zweckmäßig gehalten wird.

Abstimmungen vs. Wahlen

Das Satzungsmuster unterscheidet sehr deutlich zwischen „normalen“ Abstimmungen und Abstimmungen und Wahlen in geheimer Form. Gerade durch die konkrete Unterscheidung und den Verweis in § 16 Abs. 6 Satz 4 wird deutlich, dass die zwingende Nutzung von Online-Wahlsysteme auch nur bei geheim durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen notwendig ist.

Bei den Regelungen in § 16 Abs. 6 handelt es sich um die Regelungen zur Abhaltung von Hauptversammlungen. Mit den neu in das Satzungsmuster aufgenommenen Formulierungen soll erreicht werden, dass neben reinen Präsenzveranstaltungen auch andere Formen einer Versammlung möglich werden können. In diesen Versammlungen gibt es viele Tagesordnungspunkte, die sich von Wahlen und geheim abzuhaltenden Abstimmungen unterscheiden und die sich ohne Probleme beispielsweise in Online-Versammlungen durchführen lassen.

§ 17 regelt dann das Verfahren bei Wahlen. Diese müssen nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen erfolgen und können daher nicht in herkömmlichen Online-Meetings durchgeführt werden. Diese Tools bieten keine Gewähr für eine geheime Wahlhandlung und müssen daher ergänzend zu einer Online-Versammlung mittels geeigneter Online-Wahlsysteme durchgeführt werden.

Mitwirkung des Ober-/Bürgermeisters

Oftmals taucht auch die Frage auf, ob es wirklich notwendig ist, dass der Ober-/Bürgermeister die Entscheidungen für Ausschusssitzungen und Abteilungsversammlungen treffen muss oder ob dies nicht der Feuerwehr-/Abteilungsausschuss im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten machen könnte. Diese Entscheidung muss natürlich nicht zwingend der Ober-/Bürgermeister treffen. Es kann natürlich auch der Kommandant tun. Das Satzungsmuster kann den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

Wechsel in die Altersabteilung

Dass in die Altersabteilung übernommen wird, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 FwSAbt aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt, dürfte wohl unstrittig sein. Darüber hinaus soll auch die grundsätzliche Möglichkeit gegeben werden, dass Feuerwehrangehörige, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 keinen Einsatzdienst mehr in der Gemeinde leisten können, weil sie aus beruflichen oder familiären Gründen nicht mehr in der Gemeinde leben oder arbeiten, Mitglied „ihrer“ Feuerwehr bleiben, in der sie jahrelang Dienst geleistet haben. Diese Musterformulierung kann aber ebenfalls an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden, indem beispielsweise eine Mindestdienstzeit in die Satzung aufgenommen wird.